

ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Karl-Josef Jochem (FDP)

Betr.: DNA-Analysen zur Verbrechensbekämpfung

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Vor wenigen Tagen konnte ein spektakulärer Mordfall in München dank einer DNA-Analyse aufgeklärt werden. Im Anschluss an diesen Ermittlungserfolg wurden Forderungen nach einer Ausweitung der DNA-Analyse zur Verbrechensbekämpfung laut. Die Landesregierung hat nun eine Initiative angekündigt, die DNA-Analyse ähnlich wie den Fingerabdruck zum Standard einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu machen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie im Saarland die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen zum Nachweis der Identität eines Spurenlegers hat sich zum unverzichtbaren Instrument der Strafverfolgung entwickelt. Mithilfe der DNA-Datei des Bundeskriminalamtes können in stetig zunehmendem Maße Spurenleger schnell und zuverlässig identifiziert werden. Aus dieser Erfahrung heraus besteht ein dringendes Bedürfnis, den Aufbau und die Pflege der DNA-Analyse-Datei auf eine breitere Grundlage zu stellen und damit die Effizienz der Tatabklärung weiter zu verbessern. Damit wird zugleich der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten verbessert.

Die Landesregierung setzt sich deswegen dafür ein, den Anwendungsbereich der DNA-Analyse für die Zwecke künftiger Strafverfahren zu erweitern und den im geltenden Recht für die Durchführung sonstiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen vorgesehenen materiellen Voraussetzungen anzugleichen.

Ausgegeben: 28.02.2005 (25.01.2005)

Wie viele Daten haben saarländische Polizeibehörden, und wie viele Daten haben die Polizeibehörden anderer Bundesländer – mit der Bitte um Auflistung der Zahlen im Einzelnen – bisher in die DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes eingestellt?

Zu Frage 1:

In der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamts (DAD) waren Ende 2004 insgesamt 386.899 Datensätze (320.101 Personendaten- und 66.798 Spurendatensätze) eingestellt. Durch das Landeskriminalamt des Saarlandes wurden davon 4.218 Datensätze (3.649 Personen- und 569 Spurendatensätze) eingestellt.

In der folgenden, vom Bundeskriminalamt erstellten Tabelle sind die Datenbestände der DAD mit Stand vom 31.12.2004 aufgeführt. Ihr sind die exakten Bestände jedes einzelnen Bundeslandes, getrennt nach Spuren- und Personenmuster, zu entnehmen.

Eingebende Stelle	Personenbestand	Spurenbestand	Gesamtbestand
Bund (BKA/BGS)	710 (437 / 273)	724 (442 / 282)	1.434 (879 / 555)
LKA BB	6.776	2.021	8.797
LKA BR	6.980	4.205	11.185
LKA BW	62.333	5.844	68.177
LKA BY	67.195	5.553	72.748
LKA HB	1.269	706	1.975
LKA HH	8.444	1.599	10.043
LKA HE	25.658	6.696	32.354
LKA MV	4.737	1.233	5.970
LKA NI	28.189	7.141	35.330
LKA NW	46.899	13.532	60.431
LKA RP	15.154	5.788	20.942
LKA SL	3.649	569	4.218
LKA SN	23.781	4.215	27.996
LKA AN	6.313	4.097	10.410
LKA SH	6.509	1.305	7.814
LKA TH	5.505	1.570	7.075
Gesamt	320.101	66.798	386.899

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2004 bundesweit insgesamt 71.539 Datensätze (48.711 Personendatensätze und 22.828 Spurendatensätze) neu erfasst. Das Landeskriminalamt des Saarlandes hat davon 548 Personendatensätze und 221 Spurendatensätze in die DAD neu eingestellt. In der gleichen Zeit wurden in der DAD 8.277 Datensätze (darunter 128 Datensätze des Landeskriminalamtes des Saarlandes) gelöscht, weil die Speichervoraussetzungen nicht mehr vorgelegen haben. Eine Gesamtübersicht für das Jahr 2004 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle des Bundeskriminalamtes:

2004				
Dienststelle	Erfasste Personen	Gelöschte Personen	Erfasste Spuren	Gelöschte Spuren
Bund (BKA/BGS)	233 (124/109)	9 (3/6)	286 (186/100)	32 (22/10)
LKA BB	831	17	652	5
LKA BR	1.266	32	1.892	37
LKA BW	9.907	817	1.910	388
LKA BY	9.195	706	1.742	497
LKA HB	170	13	224	59
LKA HH	2.023	11	659	172
LKA HE	4.777	287	2.306	743
LKA MV	815	44	457	4
LKA NI	3.487	650	2.138	191
LKA NW	6.129	112	5.175	1.503
LKA RP	1.361	48	1.380	367
LKA SL	548	44	221	84
LKA SN	4.126	174	1.462	360
LKA AN	1.763	18	1.270	455
LKA SH	1.403	48	371	111
LKA TH	677	6	683	233
Gesamt	48.711	3.036	22.828	5.241

In wie viel Prozent der Fälle, in denen dies jetzt schon rechtlich möglich wäre, wird die DNA-Analyse im Saarland tatsächlich durchgeführt, und wie ist diesbezüglich – mit der Bitte um Auflistung der Zahlen im Einzelnen – die Situation in den anderen Bundesländern?

Zu Frage 2:

DNA-Analysen im Strafverfahren sind nach dem Zweck der Untersuchung zu unterscheiden.

In anhängigen Strafverfahren hat eine DNA-Analyse (u.a.) zur Voraussetzung, dass der Anfangsverdacht (irgend-) einer Straftat vorliegt und die DNA-Analyse für das Verfahren erforderlich, d.h. insbesondere als Beweismittel relevant ist (§ 81 e StPO).

Bei der DNA-Analyse für künftige Strafverfahren muss nach geltendem Recht darüber hinausgehend als Anlasstat eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Zusätzlich muss eine sogenannte „qualifizierte Negativprognose“ vorliegen, d.h. es muss Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen den Betroffenen zukünftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geführt werden müssen (§ 81 g StPO).

Schließlich sind molekulargenetische Untersuchungen zur Identifizierung von Verstorbenen zulässig (§ 88 StPO).

Daraus ergibt sich, dass einerseits in keinem der vorgenannten Fälle ein abschließender Katalog von Straftaten Voraussetzung der DNA-Analyse ist. Andererseits ist rechtliche Voraussetzung für eine DNA-Analyse neben allen formellen Voraussetzungen die konkrete Erforderlichkeit der Maßnahme in jedem Einzelfall. Eine Bezugsgröße abstrakt in Betracht kommender („rechtlich möglicher“) Fälle zu der o.g. Zahl tatsächlich durchgeführter DNA-Analysen ist deswegen für keinen der vorgenannten Untersuchungszwecke bestimmbar.

Dementsprechend sind auch statistische Erhebungen anderer Bundesländer zu dieser Frage hier nicht bekannt.

Welche Trefferquote bei der Strafverfolgung hat sich für die saarländischen Polizeibehörden bei der Auswertung der von ihr in die DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes eingestellten Daten ergeben, und wie sieht die entsprechende Erfolgsquote in den anderen Bundesländern – mit der Bitte um Auflistung der Zahlen im Einzelnen - aus?

Zu Frage 3:

Nach einer Auswertung des Bundeskriminalamtes liegt die Tataufklärungsquote¹ für das gesamte Bundesgebiet zum 31.12.2004 bei 24,4 %. Gegenüber den Vorjahren (2003 mit 22,8 % - 2002 mit 19,3 % - 2001 mit 16 %) wird festgestellt, dass mit steigendem Datenbestand auch die Trefferquote permanent ansteigt.

Die DAD ist eine sogenannte Verbunddatei. Sie wird vom Bundeskriminalamt zentral geführt. Jedes Bundesland kann in die DAD Daten einstellen und auf den dort vorhandenen Datenbestand zugreifen. Trifft z.B. eine im Saarland erhobene Spur auf das von einem anderen Bundesland eingestellte Personenmuster, kann dieser Treffer nicht einem speziellen Bundesland zugeordnet werden. Eine auf solche Treffer beschränkte Auswertung, die sich ausschließlich auf durch das Landeskriminalamt des Saarlandes eingestellte Datensätze bezieht, ist danach nicht möglich.

Das Bundeskriminalamt weist jedoch durch Zugriffe auf den gesamten Bestand der DAD erzielte Treffer nach Bundesländern aufgeschlossen aus:

¹ Die Tataufklärungsquote errechnet sich wie folgt: Gesamtzahl der Spur-Person-/Person-Spur-Treffer multipliziert mit 100 geteilt durch die im Gesamtzeitraum erfassten Spuren (Spurenbestand Gesamtzeitraum plus alle gelöschten Spuren).

Dienststelle	Treffer		
	gesamt	Spur-Spur	Spur-Person - / Person-Spur
Bund (BKA / BGS)	123 (74 / 49)	22 (16 / 6)	101 (58 / 43)
LKA BB	456	170	286
LKA BR	973	321	652
LKA BW	2.406	465	1.941
LKA BY	2.415	427	1988
LKA HB	277	75	202
LKA HH	772	179	593
LKA HE	3.321	779	2.542
LKA MV	232	92	140
LKA NI	3.071	884	2.187
LKA NW	5.528	2.013	3.515
LKA RP	1.667	651	1.016
LKA SL	309	74	235
LKA SN	1.833	384	1.449
LKA AN	1.566	623	943
LKA SH	558	148	410
LKA TH	530	165	365
Gesamt	26.037	7.472	18.565

Für das Jahr 2004 ergeben sich die folgenden Zahlen:

Dienststelle	Treffer 2004		
	gesamt	Spur-Spur	Spur-Person - / Person-Spur
BKA (BKA / BGS)	55 (37/18)	8 (4/4)	47 (33/14)
LKA BB	143	63	80
LKA BR	581	209	372
LKA BW	800	148	652
LKA BY	637	110	527
LKA HB	80	25	55
LKA HH	375	70	305
LKA HE	1.056	232	824
LKA MV	114	54	60
LKA NI	872	245	627
LKA NW	2.225	819	1.406
LKA RP	423	147	276
LKA SL	92	25	67
LKA SN	609	122	487
LKA AN	528	174	354
LKA SH	165	28	137
LKA TH	206	64	142
Gesamt	8.961	2.543	6.418

Was kostet die Durchführung einer DNA-Analyse?

Zu Frage 4:

Das durch die Strafverfolgungsbehörden im Saarland regelmäßig beauftragte Institut für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes in Homburg berechnet für eine molekulargenetische Untersuchung eines Mundschleimhautabstriches zur Erstellung eines DNA-Musters inklusive Mehrwertsteuer 60,- Euro. Hinzuzurechnen sind die zur Erhebung notwendigen DNA-Wattestäbchen zum Stückpreis von 8 Cent. Für Spurenuntersuchungen ohne zusätzliche gravierende Schwierigkeiten werden 170,- Euro in Rechnung gestellt. Schwierige Spurenuntersuchungen mit mehrfachen Ansätzen und Reinigungsschritten oder Untersuchungen mit besonderer Dringlichkeit werden mit 250,- Euro berechnet. Bei außergewöhnlich schwierigen Spuren können im Einzelfall auch höhere Untersuchungskosten entstehen.

Wie viele zusätzliche Beamte sind erforderlich, um dem gesteigerten Arbeitsaufwand bei einer Ausweitung von DNA-Analysen gerecht zu werden?

Zu Frage 5:

Der mit der Nutzung einzelner Ermittlungsinstrumente verbundene Personalaufwand der saarländischen Strafverfolgungsbehörden wird generell nicht erfasst.

Das gilt auch für die DNA-Analyse im Strafverfahren. Derzeit werden alle Anträge der saarländischen Polizei auf DNA-Untersuchungen zentral im Landeskriminalamt anonymisiert und nach der Untersuchung im Institut für Rechtsmedizin in Homburg in die DAD eingestellt. Für die Anonymisierung sind zur Zeit zwei Sachbearbeiter und für die Einstellung und Pflege der Datei drei Angestellte im Landeskriminalamt eingesetzt. Außerhalb dieser Arbeiten ist eine isolierte Feststellung des in dem hier gegenständlichen Zusammenhang stehenden personellen Aufwands nicht möglich. Einzubeziehen wäre nämlich auch der Arbeitsaufwand der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die den Mundschleimhautabstrich durchführen, den DNA-Untersuchungsantrag vorbereiten und die DNA-Akte anlegen. Dabei kann der Mundschleimhautabstrich vielfach ohne größeren Arbeitsaufwand im Zusammenhang einer Vernehmung, teilweise aber nur durch Aufsuchen oder Vorladung des Betroffenen, bis hin zur ermittlungsaufwändigen Suche einer Person zum Zwecke der DNA-Untersuchung erfolgen. Mit der Prüfung und der Anordnung von DNA-Analysen in Strafverfahren weitergehend befasst sind vor allem aufgrund des Richtervorbehalts für die Anordnung der DNA-Analyse nach geltendem Recht auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Eine isolierte Berechnung dieser in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Strafverfahren anfallenden Tätigkeiten wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Hinzu kommt, dass nicht vorweggenommen werden kann, in welchem Umfang zukünftig von der DNA-Analyse Gebrauch gemacht würde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erleichtert würden.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen werden nach geltendem Recht längst nicht in jedem Ermittlungsverfahren durchgeführt. So wurden im Jahr 2004 bei mehr als 70.000 durch die Polizei des Saarlandes registrierten Straftaten² 1.600 Fingerabdrücke in das System INPOL neu eingestellt. Eine Ausweitung der DNA-Analyse im Strafverfahren würde nicht von der Feststellung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme in jedem Einzelfall befreien. Eine Bezifferung danach durchzuführender DNA-Analysen ist deswegen nicht möglich. Auch wenn für die Abnahme von Fingerabdrücken und für die DNA-Analyse eine getrennt vorzunehmende Abwägung erforderlich ist, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Zahl der in das System INPOL einzustellenden Fingerabdrücke überstiegen würde.

Die Landesregierung strebt jedoch ausdrücklich an, dass zukünftig häufiger als bisher die Möglichkeiten der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren genutzt werden können. Dieses kann zu erhöhtem Aufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht führen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diesem Mehraufwand Erleichterungen bei der Tataufklärung und damit die Vermeidung ansonsten notwendiger Ermittlungstätigkeiten mit entsprechendem Aufwand gegenüberstehen. Zusätzlich würden die Gerichte und die Staatsanwaltschaft entlastet, wenn der Richtervorbehalt für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung gestrichen würde. Weder Belastungs-, noch Entlastungswirkung können aber näher quantifiziert werden.

Wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Saarlandes die Finanzierbarkeit von DNA-Analysen ein, wenn deren Anwendung ausgeweitet würde, insbesondere durch Einrichtung einer DNA-Analyse als Standard einer erkennungsdienstlichen Behandlung?

Zu Frage 6:

Der durch erweiterte Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse mögliche sachliche und personelle Mehraufwand kann nicht beziffert werden (vgl. Antwort zu Frage 5). Im Hinblick auf den Umfang erkennungsdienstlicher Maßnahmen in der Vergangenheit und die zu erwartende gleichzeitige Entlastung der Strafverfolgungsbehörden (vgl. Antwort zu Frage 5) ist jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht zu rechnen. Im Übrigen ist es aus Sicht der Landesregierung nicht gerechtfertigt, wegen eines evtl. entstehenden geringen Mehraufwandes für den Landeshaushalt den Strafverfolgungsbehörden die verbesserten Möglichkeiten der Aufklärung von Straftaten und damit der Bevölkerung einen verbesserten Schutz vor Straftaten vorzuenthalten.

²Die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2004 ist noch nicht fertiggestellt, genaue Zahlen sind deswegen noch nicht verfügbar.